

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

227. Sitzung

Berlin, Donnerstag, den 18. Juni 2009

Inhalt:

Glückwünsche zum Geburtstag der Abgeordneten Bernd Schmidbauer, Hans-Christian Ströbele, Christoph Strässer und Hans-Ulrich Klose sowie der Bundesministerin Ulla Schmidt	25025 A		
Erweiterung und Abwicklung der Tagesordnung	25025 B		
Absetzung der Tagesordnungspunkte 23, 26, 37, 51, 56 und 59	25027 B		
Tagesordnungspunkt 4:		Tagesordnungspunkt 5:	
Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundesminister des Auswärtigen: zum Europäischen Rat am 18. und 19. Juni 2009 in Brüssel		Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Staatsgarantie für die Sozialversicherungen – Schutzschirm für Menschen (Drucksache 16/12857)	25047 C
Dr. Frank-Walter Steinmeier, Bundesminister AA	25028 A	Klaus Ernst (DIE LINKE)	25047 D
Dr. Guido Westerwelle (FDP)	25030 B	Steffen Kampeter (CDU/CSU)	25049 C
Dr. Andreas Schockenhoff (CDU/CSU)	25032 B	Klaus Ernst (DIE LINKE)	25050 C
Dr. Gregor Gysi (DIE LINKE)	25034 A	Dr. Heinrich L. Kolb (FDP)	25052 B
Kurt Bodewig (SPD)	25036 B	Peter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU)	25053 C
Jürgen Trittin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25038 C	Waltraud Lehn (SPD)	25054 C
Volker Kauder (CDU/CSU)	25040 A	Dr. Gesine Löttsch (DIE LINKE)	25055 B
Michael Stübgen (CDU/CSU)	25041 B	Klaus Ernst (DIE LINKE)	25056 A
Michael Roth (Heringen) (SPD)	25042 D	Dr. Barbara Höll (DIE LINKE)	25057 C
Jürgen Trittin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25043 A	Waltraud Lehn (SPD)	25058 A
Dr. Guido Westerwelle (FDP)	25043 D	Birgitt Bender (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25058 C
Eduard Lintner (CDU/CSU)	25045 C	Klaus Ernst (DIE LINKE)	25060 A
Gert Weisskirchen (Wiesloch) (SPD)	25046 B	Birgitt Bender (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25060 C
		Kurt J. Rossmannith (CDU/CSU)	25061 A
		Heinz-Peter Hausteiner (FDP)	25062 C
		Anton Schaaf (SPD)	25063 D
		Hans-Joachim Fuchtel (CDU/CSU)	25066 A
		Dr. Heinrich L. Kolb (FDP)	25067 A
		Peter Friedrich (SPD)	25067 B

von nichteinwilligungsfähigen Patienten stärken			
(Tagesordnungspunkt 6)			
<i>Dr. Harald Terpe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</i>	25319 C		
<i>Wolfgang Spanier (SPD)</i>	25320 B		
<i>Rolf Stöckel (SPD)</i>	25320 B		
Anlage 3			
Erklärung nach § 31 GO der Abgeordneten Josef Göppel, Dr. Georg Nüßlein, Jens Koeppen, Norbert Schindler und Cajus Caesar (alle CDU/CSU) zur Abstimmung über die Beratung des Antrags: Zurückweisung des Einspruchs des Bundesrates gegen das Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen (Zusatztagesordnungspunkt 5)	25320 D		
Anlage 4			
Erklärung nach § 31 GO der Abgeordneten Dr. Axel Berg und Dr. Hermann Scheer (beide SPD) zur Abstimmung über die Beratung des Antrags: Zurückweisung des Einspruchs des Bundesrates gegen das Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen (Zusatztagesordnungspunkt 5)	25321 B		
Anlage 5			
Erklärung nach § 31 GO der Abgeordneten Nina Hauer (SPD) zur Abstimmung über die Beratung des Antrags: Zurückweisung des Einspruchs des Bundesrates gegen das Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen (Zusatztagesordnungspunkt 5)	25321 C		
Anlage 6			
Erklärung der Abgeordneten Anita Schäfer (Saalstadt) (CDU/CSU) zur namentlichen Abstimmung über die Zurückweisung des Einspruchs des Bundesrates gegen das Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen (Zusatztagesordnungspunkt 5)	25321 D		
Anlage 7			
Erklärung nach § 31 GO der Abgeordneten Manfred Grund, Uwe Schummer, Manfred Kolbe, Dr. Michael Luther, Rita Pawelski, Cajus Caesar, Ingrid Fischbach, Gerald Weiß (Groß-Gerau), Alois Karl, Veronika Bellmann und Willi Zylajew (alle CDU/CSU) zur Abstimmung über			
			– den Entwurf eines Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG)
			– den Antrag: Professionalität und Effizienz der Aufsichtsräte deutscher Unternehmen verbessern
			– den Antrag: Exzesse bei Managergehältern verhindern
		(Tagesordnungspunkt 7)	25322 A
Anlage 8			
Erklärung des Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken) (DIE LINKE) zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung: Professionalität und Effizienz der Aufsichtsräte deutscher Unternehmen verbessern (Tagesordnungspunkt 7 b)	25323 B		
Anlage 9			
Erklärung nach § 31 GO der Abgeordneten Jerzy Montag, Kai Gehring, Grietje Staffelt, Monika Lazar, Wolfgang Wieland, Winfried Nachtwei, Silke Stokar von Neuforn, Dr. Anton Hofreiter, Dr. Uschi Eid, Bärbel Höhn, Ute Koczy, Claudia Roth (Augsburg), Hans-Christian Ströbele und Undine Kurth (Quedlinburg) (alle BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen (Tagesordnungspunkt 9)	25323 B		
Anlage 10			
Erklärung nach § 31 GO des Abgeordneten Wolfgang Spanier (SPD) zur Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen (Tagesordnungspunkt 9)	25324 B		
Anlage 11			
Erklärung nach § 31 GO der Abgeordneten Ekin Deligöz, Christine Scheel, Priska Hinz (Herborn), Kerstin Müller (Köln), Sylvia Kottling-Uhl, Dr. Harald Terpe, Dr. Thea Dückert, Katrin Göring-Eckardt, Hans-Josef Fell und Cornelia Behm (alle BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen (Tagesordnungspunkt 9)	25324 C		
Anlage 12			
Erklärung nach § 31 GO des Abgeordneten Frank Schwabe (SPD) zur Abstimmung über			

(A) Anlage 7

Erklärung nach § 31 GO

der Abgeordneten **Manfred Grund, Uwe Schummer, Manfred Kolbe, Dr. Michael Luther, Rita Pawelski, Cajus Caesar, Ingrid Fischbach, Gerald Weiß (Groß-Gerau), Alois Karl, Veronika Bellmann und Willi Zylajew (alle CDU/CSU) zur Abstimmung über**

- den Entwurf eines Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG)
- den Antrag: **Professionalität und Effizienz der Aufsichtsräte deutscher Unternehmen verbessern**
- den Antrag: **Exzesse bei Managergehältern verhindern**

(Tagesordnungspunkt 7)

Den von den Regierungsfractionen eingebrachten Gesetzentwurf zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung, VorstAG, unterstützen wir; wir stimmen ihm zu. Leider ist aber im Gesetzentwurf eine Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Managervergütungen nicht vorgesehen, was wir bedauern.

Aus folgenden Gründen hätten wir eine solche Begrenzung für sinnvoll gehalten: Zwar lehnen wir eine staatlich festgelegte Grenze von Gehältern strikt ab, aber ein wirksames Instrument zur Rückführung überhöhter Managervergütungen ist es, den Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand in Gestalt der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Managervergütungen – Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit – zu beschränken. Eine solche nur noch beschränkte steuerliche Abzugsfähigkeit von Managervergütungen ist mit der Systematik des deutschen Steuerrechts vereinbar, findet in zahlreichen Staaten mit einer marktwirtschaftlichen Ordnung statt und entspricht einem weit verbreiteten Gerechtigkeitsempfinden unserer Bevölkerung und stärkt das Prinzip der Eigenverantwortung in der Marktwirtschaft.

Erstens. Vereinbarkeit mit der Systematik des deutschen Steuerrechts: Der gesamte Betriebsausgaben-/Werbungskostenbegriff im deutschen Steuerrecht wird vom Angemessenheitsprinzip geprägt. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG schließt den unangemessenen Teil der Aufwendungen vom Steuerabzug aus, weil dieser Teil verdeckt privat veranlasst ist. Beispielsweise kann ein Rechtsanwalt mit 80 000 Euro Jahresumsatz sich keinen Picasso für 200 000 Euro in die Kanzlei hängen oder einen Rolls-Royce fahren und diese Aufwendungen jeweils als Betriebsausgabe abziehen. Zahlreiche Vorschriften des deutschen Steuerrechts enthalten Pauschalierungen von Betriebsausgaben/Werbungskosten, so beispielsweise der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, die Pendlerpauschale, der Sparer-Pauschbetrag oder Obergrenzen wie beispielsweise bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Versicherungen oder der doppelten Haushaltsführung.

Jeder Gesellschafter, der gleichzeitig Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer seiner Gesellschaft, einer

Aktiengesellschaft oder GmbH, ist, darf für seine Vorstands- oder Geschäftsführertätigkeit nur ein angemessenes Gehalt beziehen, ansonsten liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG der Körperschaft vor. Die Finanzverwaltung korrigiert in diesen Fällen den zu niedrigen Gewinn der Körperschaft, weil hier überhöhte Gehaltszahlungen an Anteilseigner zu Unrecht als Betriebsausgabe abgezogen wurden. Zahlt die Körperschaft an einen Gesellschafter neben einem festen Gehalt eine erfolgsabhängige Vergütung (Umsatzvergütung, Tantiemen), so legen Rechtsprechung und Finanzverwaltung starre Grenzen an, wonach eine gewinnabhängige Tantieme höchstens 25 Prozent der Gesamtbezüge und höchstens 50 Prozent des Jahresüberschusses betragen darf.

Gemäß § 10 Nr. 4 KStG ist „die Hälfte der Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands und andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden“, nicht abzugsfähig. Vergütungen im Sinne des § 10 Nr. 4 KStG sind alle Leistungen, die vom steuerpflichtigen Unternehmen an die mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen als Entgelt für die vereinbarte Überwachung erbracht werden. Erfasst sind Leistungen „jeder Art“, also beispielsweise auch Sachleistungen, Tantiemen, Optionsrechte, Ruhegehälter sowie die Übernahme von Prämien für Versicherungen.

Zweitens. Internationale Bezugsfälle: In den USA regelt Section 162(m) des Internal Revenue Code (I.R.C.), dass bestimmte Arbeitnehmervergütungen nur bis zu einer Höhe von 1 Million US-Dollar steuerlich absetzbar sind („certain excessive employee remuneration“).

Betroffen sind „publicly held corporations“, in etwa vergleichbar mit deutschen börsennotierten Aktiengesellschaften. Erfasst werden Arbeitnehmer, die als Direktor oder Vorstandsvorsitzender tätig sind oder zu den vier höchstbezahlten leitenden Mitarbeitern des Unternehmens gehören. Vergütung umfasst auch Sach- oder andere geldwerte Leistungen.

Das japanische Steuerrecht unterscheidet zwischen normalen Arbeitnehmern und „company officers“. Die an die normalen Arbeitnehmer gezahlten Löhne und Gehälter, Boni und Altersruhegelder können uneingeschränkt als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Die Vergütungen von „company officers“ gelten hingegen nur als steuerlich zu berücksichtigende Betriebsausgaben, wenn sie im Branchenvergleich nicht unvernünftig überhöht sind. Zu den „company officers“ zählen unter anderem Vorstandsmitglieder, Rechnungslegungsberater, Treuhänderkontrolleure, Wirtschaftsprüfer, Insolvenzverwalter sowie Arbeitnehmer, deren Familie mehr als 50 Prozent der Aktien des Unternehmens halten und die in das Management des Unternehmens eingebunden sind.

In den Niederlanden sind die Bezüge von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern abzugsfähig, soweit sie angemessen sind, auch wenn sie vom Gewinn abhängig sind. Dies gilt grundsätzlich auch für Aufsichtsratsvergütungen. Bei Aufsichtsratsmitgliedern, die wesent-

(B)

(C)

(D)

- (A) lich an dem Unternehmen beteiligt sind (mindestens 5 Prozent), sind die Bezüge nur bis zu einer Höhe von 1 815 Euro voll absetzbar, der Rest nur zu 50 Prozent; der gesamte abzugsfähige Betrag darf aber 9 076 Euro nicht überschreiten.

Nach Informationen aus dem BMF streben die Niederlande als erstes Land der Eurozone eine gesetzliche Regelung zur Begrenzung der steuerlichen Absetzbarkeit von Managergehältern und -abfindungen an.

Drittens. Prinzip der Eigenverantwortung in der Marktwirtschaft: Eine solche beschränkte steuerliche Abzugsfähigkeit von Managervergütungen entspricht einem weit verbreiteten Gerechtigkeitsempfinden unserer Bevölkerung. Das derzeitige Verhalten vieler Manager wird weder in den USA noch in Deutschland von der Bevölkerung weiter toleriert. Die teilweise zum Ausdruck kommende Gier und Rücksichtslosigkeit ist geeignet, die soziale Marktwirtschaft zu diskreditieren. Die Politik kann nicht nur ständig Betroffenheitserklärungen abgeben, sondern hat die Möglichkeit, gesetzgeberisch zu handeln, und muss diese im Interesse der eigenen Glaubwürdigkeit auch nutzen.

Mit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz sowie seinen Folgegesetzen haben wir bis zu 480 Milliarden Euro – Geld des Steuerzahlers – für die Finanzmarktstabilisierung eingesetzt. Der finanzielle Eigenbeitrag des für die Finanzkrise hauptsächlich verantwortlichen Managements tendiert bisher dagegen gegen null; teilweise werden sogar noch Bonuszahlungen ausgeschüttet. Auch dies ist in der Bevölkerung nicht mehr vermittelbar. Eine Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Managervergütungen und die daraus sich ergebenden Steuermehreinnahmen wären daher endlich ein kleiner Eigenbeitrag der Hauptverantwortlichen und würden dem Prinzip der Eigenverantwortung in der Marktwirtschaft gerecht werden.

(B)

Anlage 8

Erklärung

des Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken) (DIE LINKE) zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung: Professionalität und Effizienz der Aufsichtsräte deutscher Unternehmen verbessern (Tagesordnungspunkt 7 b)

Hiermit erkläre ich im Namen meiner Fraktion Die Linke, dass unser Votum „Enthaltung“ lautet.

Anlage 9

Erklärung nach § 31 GO

der Abgeordneten Jerzy Montag, Kai Gehring, Grietje Staffelt, Monika Lazar, Wolfgang Wieland, Winfried Nachtwei, Silke Stokar von Neuforn, Dr. Anton Hofreiter, Dr. Uschi Eid, Bärbel Höhn, Ute Koczny, Claudia Roth (Augsburg), Hans-Christian Ströbele und Undine Kurth (Quedlinburg) (alle BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN) zur Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen (Tagesordnungspunkt 9)

(C)

Die Herstellung und Verbreitung von Bildern und Filmen über Vergewaltigung und anderen schwersten Missbrauch von Kindern gehören zu den widerwärtigsten Straftaten. Aber auch der Besitz solcher Materials ist zu Recht strafbar. Die Opfer erleiden physische und psychische Schäden, mit denen sie ihr ganzes Leben lang zu kämpfen haben. Auch die Darstellung und Verbreitung im Internet ist Teil des Missbrauchsgeschehens. Es muss Ziel staatlichen Handelns sein und bleiben, gegen diese schwersten Straftaten national wie international vorzugehen. Im Vordergrund müssen dabei die Verhinderung von Missbrauch, die Beschlagnehmung und Vernichtung kinderpornografischer Materials, die Verfolgung der Täter und die intensive Hilfe für die Opfer stehen.

Das Internet ist und war noch nie ein rechtsfreier Raum. Aus diesem Grund wird gegen die Anbieter und Nutzer kinderpornografischer Inhalte auch jetzt schon vorgegangen. Dies führt auch dazu, dass Angebote dauerhaft aus dem Netz entfernt werden, sodass sie auch auf Umwegen nicht mehr zugänglich sind, und dass gegen die Hersteller, Verbreiter und Besitzer Strafverfahren eingeleitet werden.

Die deutsche Internetwirtschaft arbeitet mit ihrer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle (FSM) bereits seit vielen Jahren daran, die Verbreitung dieser schrecklichen Inhalte zu unterbinden. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zwischen Beschwerdestellen und Behörden über das internationale Beschwerdestellen-Netzwerk INHOPE ist es in den vergangenen Jahren immer wieder gelungen, umfangreiche Verfahren einzuleiten und eine Vielzahl von Beschuldigten zu ermitteln.

(D)

Aber auch Kinderschutzvereine kämpfen erfolgreich gegen Kinderpornografie im Internet: Bei einem Versuch der Organisation CareChild wurden die Anbieter von 20 Seiten mit mutmaßlichen Kinderpornografie-Seiten wegen dieser Inhalte angesprochen. Innerhalb von drei Tagen wurden 16 Angebote entfernt, bei drei weiteren wurde der Nachweis erbracht, dass es sich nicht um Kinderpornografie handelt.

Auch das staatliche Vorgehen gegen Kinderpornografie im World Wide Web hat in der Vergangenheit Erfolge gebracht. Kinderpornografische Angebote wurden aufgespürt, ihre Entfernung verfügt und Strafverfahren eingeleitet. Und es gibt jetzt schon das Mittel der richterlichen Sperrverfügung im Einzelfall, mit der Internetzugangsanbieter gezwungen werden können, durch technische Maßnahmen den Zugang ihrer Kunden zu bestimmten Internetangeboten zu verhindern.

Das Internet ist kein rechtsfreier, aber auch kein bürgerrechtsfreier Raum. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen werden nun aber täglich umfassende Sperrlisten vom Bundeskriminalamt eigenständig erstellt.

Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahme wird von Experten stark angezweifelt, und es besteht aus technischen Gründen die Gefahr des sogenannten „over-blo-